

---

## Externe Vernehmlassung (ab September 2023)

### **Gesetz über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG)**

vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **181.1**  
Geändert: 132.2 | 831.1  
Aufgehoben: 181.1

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup>, in Ausführung von Art. 56,  
Art. 65 Abs. 2 Ziff. 6 und Art. 91 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

**I.**

Der Erlass «Gesetz über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG)»<sup>2)</sup> wird als neuer Erlass verabschiedet.

## **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1      Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die grundlegenden Bestimmungen zu den Korporationen, insbesondere die Grundzüge zur Organisation und zum Erhalt des Korporationsvermögens sowie die Aufsicht.

---

<sup>1)</sup> NG 111

<sup>2)</sup> NG 181.1

---

<sup>2</sup> Nicht Gegenstand dieses Gesetzes bilden die Regelungen:

1. die gemäss Art. 56 der Kantonsverfassung<sup>3)</sup> in der Regelungskompetenz der Korporationen stehen; oder
2. zu deren Erlass die Korporationen in diesem Gesetz ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt werden.

## **Art. 2 Bestand**

<sup>1</sup> Als Korporationen im Sinne dieses Gesetzes gelten die mitgliedschaftlich organisierten Genossenkorporationen, Urtekorporationen und Ürten gemäss Art. 19. Vorbehalten bleibt die nachträgliche Errichtung, Auflösung oder Vereinigung von Korporationen.

<sup>2</sup> Über die Errichtung, Auflösung und Vereinigung von Korporationen entscheiden die Korporationsbürgerinnen und -bürger der betroffenen Korporationen. Der Entscheid bedarf der Genehmigung durch den Landrat; diese unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

## **Art. 3 Zweck der Korporationen**

<sup>1</sup> Die Korporationen haben das Korporationsvermögen im Interesse der aktuellen und zukünftigen Korporationsbürgerinnen und -bürger zu erhalten, zu verwalten und zu nutzen.

<sup>2</sup> Das Korporationsvermögen besteht insbesondere aus Grundstücken und anderen Sachwerten, Rechten, Forderungen, Wertschriften sowie Barmitteln.

## **Art. 4 Korporationskreis**

<sup>1</sup> Die jeweiligen Korporationen legen ihr Korporationsgebiet (Korporationskreis) fest.

<sup>2</sup> Die Korporationsbürgerinnen und -bürger entscheiden über Änderungen des Korporationskreises. Dieser Entscheid unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## **Art. 5 Selbständigkeit**

<sup>1</sup> Die Korporationen ordnen und verwalten im Rahmen der Bestimmungen der Kantonsverfassung<sup>4)</sup> und dieses Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig.

---

<sup>3)</sup> NG 111

<sup>4)</sup> NG 111

---

<sup>2</sup> Sie haben bei der Gesetzgebung und im Vollzug die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien zu beachten; insbesondere die Gewaltentrennung, das Gesetzmässigkeitsprinzip, die Rechtsgleichheit, das Willkürverbot und die Gewährleistung der politischen Rechte der Korporationsbürgerinnen und -bürger.

## **Art. 6      Ergänzendes Recht**

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz, das Korporationsgesetz oder die Korporationsordnungen der einzelnen Korporationen keine Bestimmungen enthalten, kommen für die Korporationen die Regelungen des kantonalen Rechts sinngemäss zur Anwendung.

<sup>2</sup> Nicht als ergänzendes Recht anwendbar ist das Gemeindefinanzhaushaltsgesetz<sup>5)</sup>.

## **2 ORGANISATION**

### **Art. 7      Korporationen**

<sup>1</sup> Die wesentlichen Bestimmungen zur Organisation der Korporationen sind im Korporationsgesetz festzulegen, sofern sie nicht in diesem Gesetz geregelt sind.

<sup>2</sup> Jede Korporation regelt die weitergehenden Bestimmungen zur Organisation in ihrer Korporationsordnung.

### **Art. 8      Vereinigung der Nidwaldner Korporationen** **a) Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Korporationen bilden eine Vereinigung der Nidwaldner Korporationen. Alle Korporationen delegieren eine angemessene Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern.

<sup>2</sup> Die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen ist insbesondere zuständig:

1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, die alle Korporationen betreffen;
2. für die Ausarbeitung der Änderungen des Korporationsgesetzes;
3. als Kontaktstelle für den Kanton bei Geschäften, die mehrere Korporationen betreffen.

---

<sup>5)</sup> NG 171.2

---

<sup>3</sup> Das Korporationsgesetz regelt insbesondere die Organisation, die Zusammensetzung der Organe, das Wahlverfahren und die weiteren Aufgaben der Vereinigung.

#### **Art. 9        b) Ermächtigung**

<sup>1</sup> Die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen kann in Form eines Vereins oder einer vergleichbaren Organisation ausgestaltet werden, wenn dies im Korporationsgesetz vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Das Statut dieser Organisation muss sicherstellen, dass bei der Ausarbeitung der Änderungen des Korporationsgesetzes jede Korporation zwei Vertretungen mit Stimmrecht in die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen delegieren kann.

### **3 ERLASSE DER KORPORATIONEN**

#### **Art. 10       Korporationsgesetz**

<sup>1</sup> Die Korporationsbürgerinnen und -bürger erlassen ein Gesetz (Korporationsgesetz), welches die grundlegenden Bestimmungen zu den Korporationen enthält, die im kantonalen Recht nicht geregelt sind.

<sup>2</sup> Gegenstand des Korporationsgesetzes sind insbesondere:

1. das Verfahren zur Änderung des Korporationsgesetzes;
2. die Organisation der Korporationen;
3. das Korporationsbürgerrecht;
4. die politischen Rechte der Korporationsbürgerinnen und -bürger;
5. der Inhalt der Korporationsregister wie Name, Vorname, Geburtsdatum, aktuelle Wohnadresse, Bürgerrecht, Stammgeschlecht und Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>6)</sup>;
6. die Grundsätze zur Führung des Finanzhaushalts einschliesslich der korporationsinternen Finanzaufsicht.

<sup>3</sup> Das Korporationsgesetz regelt, welche Bestimmungen durch die einzelnen Korporationen in den Korporationsordnungen gemäss Art. 11 zu erlassen sind.

<sup>4</sup> Das Korporationsgesetz bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

---

<sup>6)</sup> SR 831.10

---

## **Art. 11      Korporationsordnungen**

<sup>1</sup> Jede Korporation erlässt eine Korporationsordnung.

<sup>2</sup> Die Korporationsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## **4 VERWALTUNG DES KORPORATIONSVERMÖGENS**

### **Art. 12      Erhaltung**

<sup>1</sup> Das Korporationsvermögen ist grundsätzlich zu erhalten; es darf nicht unter den Korporationsbürgerinnen und -bürger aufgeteilt werden.

<sup>2</sup> Zulässig sind Zuwendungen im öffentlichen, gesellschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Interesse. Diese Zuwendungen dürfen den Zweck der Korporation nicht gefährden.

### **Art. 13      Verfügungen über Grundstücke der Korporation** **1. Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Korporationen haben Verfügungen über Grundstücke gemäss Art. 655 ZGB<sup>7)</sup> von mehr als 1'000 m<sup>2</sup>:

1. dem Regierungsrat zu melden, wenn die Grundstücke innerhalb der Bauzone liegen;
2. durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen, wenn sie ausserhalb der Bauzone liegen.

<sup>2</sup> Als Verfügungen über Grundstücke gelten:

1. Veräusserungen;
2. sämtliche Rechtsgeschäfte sowie beschränkte dingliche und obligatorische Belastungen, die aus wirtschaftlicher Sicht einer ganzen oder teilweisen Veräusserung des Grundstücks gleichzustellen sind.

### **Art. 14      2. Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Verfügungen über Grundstücke innerhalb der Bauzone sind unter den Voraussetzungen gemäss Art. 12 Abs. 1 oder Abs. 2 zulässig.

<sup>2</sup> Verfügungen über Grundstücke ausserhalb der Bauzone sind im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zulässig:

1. für die Erfüllung von Zwecken gemäss Art. 12 Abs. 2;
2. für kleinere Arrondierungen;

---

<sup>7)</sup> SR 210

- 
3. für gleichwertigen Grundstückabtausch;
  4. bei der Einräumung eines Baurechts zugunsten der Pächterin oder des Pächters des landwirtschaftlichen Gewerbes; oder
  5. über Alpgebäude im Sömmerungsgebiet, die für die alpwirtschaftliche Nutzung nicht mehr benötigt werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann ausnahmsweise weitere Verfügungen über Grundstücke ausserhalb der Bauzone bewilligen, wenn sie für den Weiterbestand der Korporation erforderlich sind.

## **5 AUFSICHT**

### **Art. 15 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Korporationen stehen im Rahmen der Gesetzgebung unter der Aufsicht des Kantons.

<sup>2</sup> Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann eine Direktion mit der Durchführung der Aufsicht beauftragen und Sachverständige beiziehen.

### **Art. 16 Umfang**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat hat insbesondere zu prüfen, ob die Korporationen bei der Gesetzgebung und im Vollzug die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien einhalten.

<sup>2</sup> Er kontrolliert, ob die Korporationen das Korporationsvermögen im Bestand ordnungsgemäss erhalten. Dazu kann er die Jahresrechnungen der Korporationen überprüfen.

<sup>3</sup> Dem Regierungsrat steht keine Prüfung der Zweckmässigkeit zu.

### **Art. 17 Mittel**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, in die Akten der Korporationen Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Aufsichtstätigkeit erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die Korporationen haben dem Kanton die genehmigten Jahresrechnungen und die Revisionsberichte spätestens innert acht Monaten nach Ende des Kalenderjahres unaufgefordert zuzustellen.

<sup>3</sup> Im Weiteren richten sich die Befugnisse des Regierungsrates sinngemäss nach Art. 207–211 des Gemeindegesetzes<sup>8)</sup>.

---

<sup>8)</sup> NG 171.1

---

## 6 RECHTSSCHUTZ

### Art. 18      Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Korporationen kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Rechtsmittel richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>9)</sup>.

<sup>3</sup> Über privatrechtliche Streitigkeiten entscheidet das Zivilgericht.

## 7 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### Art. 19      Bestehende Korporationen

<sup>1</sup> Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen folgende Korporationen:

1.    Stans
2.    Ennetmoos
3.    Dallenwil
4.    Stansstad
5.    Büren nid dem Bach
6.    Waltersberg
7.    Buochs
8.    Ennetbürgen
9.    Büren ob dem Bach (Plätzet-Ürte)
10.   Boden
11.   Altzellen
12.   Oberrickenbach
13.   Beckenried
14.   Hergiswil
15.   Emmetten

### Art. 20      Erstermaliger Erlass des Korporationsgesetzes 1. Ausarbeitung

<sup>1</sup> Die Korporationen bestimmen für die Ausarbeitung des Korporationsgesetzes eine Gesetzgebungskommission.

<sup>2</sup> Jede Korporation kann bis zu zwei Vertretungen mit Stimmrecht in die Gesetzgebungskommission delegieren. Diese sind an einer Versammlung zu wählen.

---

<sup>9)</sup> NG 265.1

---

<sup>3</sup> Die Gesetzgebungskommission hat Bestand, bis das Korporationsgesetz in Kraft tritt.

<sup>4</sup> Die Gesetzgebungskommission arbeitet das Korporationsgesetz aus und verabschiedet es zuhanden der Abstimmung durch die Korporationsbürgerinnen und -bürger.

## **Art. 21 2. Abstimmung**

<sup>1</sup> Das Korporationsgesetz gemäss Art. 10 wird durch die Korporationsbürgerinnen und -bürger an einer Urnenabstimmung verabschiedet.

<sup>2</sup> Die Gesetzgebungskommission oder ein Ausschuss dieser Kommission ist für die Vorbereitung und die Durchführung der Abstimmung verantwortlich.

<sup>3</sup> Das kantonale Abstimmungsbüro beaufsichtigt die ordnungsgemässe Durchführung.

## **Art. 22 3. Stimmberechtigung** **a) Grundsatz**

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind handlungsfähige Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die im Kanton Nidwalden Wohnsitz haben und:

1. sich binnen der Frist gemäss Art. 23 Abs. 2 im Korporationsregister ihrer Korporation eintragen; oder
2. im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eintragsfrist im Korporationsregister ihrer Korporation bereits eingetragen sind und im jeweiligen Korporationskreis wohnen.

## **Art. 23 b) Eintragung, Korporationsregister**

<sup>1</sup> Korporationsbürgerinnen und -bürger müssen sich für die Abstimmung im Korporationsregister der jeweiligen Korporation eintragen lassen. Mehrfacheintragungen sind unzulässig.

<sup>2</sup> Die Korporationen veröffentlichen im Amtsblatt eine einheitliche Eintragsfrist von vier Monaten.

<sup>3</sup> Sie stellen für die Eintragung ein Formular zur Verfügung.

<sup>4</sup> Sie erfassen im Korporationsregister insbesondere:

1. den Namen und Vornamen;
2. das Geburtsdatum;
3. die aktuelle Wohnadresse;
4. das Bürgerrecht im Zeitpunkt der Eintragung;
5. das Stammgeschlecht;

- 
6. die Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>10)</sup>.

### **Art. 24 c) eintragungsberechtigte Personen**

<sup>1</sup> Im Korporationsregister können sich ausschliesslich eintragen lassen:

1. Personen, die am 14. Juni 1981 gelebt und in diesem Zeitpunkt infolge eines Kindesverhältnisses gemäss Art. 252 ZGB<sup>11)</sup> ein Korporationsbürgergeschlecht der eintragenden Korporation sowie das Bürgerrecht der massgebenden politischen Gemeinde geführt haben;
2. Frauen, die am 14. Juni 1981 gelebt und in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 nur deswegen nicht erfüllt haben, weil sie infolge Heirat ihr angestammtes Korporationsbürgergeschlecht oder Bürgerrecht der massgebenden politischen Gemeinde verloren haben;
3. sämtliche volljährigen Nachkommen einer Person, welche die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 oder 2 erfüllt hat.

<sup>2</sup> Bei der Eintragung sind folgende Bürgerrechte der politischen Gemeinde massgebend:

<b>Korporation</b>	<b>Massgebende politische Gemeinde</b>
Stans	Stans
Ennetmoos	Ennetmoos
Dallenwil	Dallenwil
Stansstad	Stansstad
Büren nid dem Bach	Oberdorf und Wolfenschiessen
Waltersberg	Oberdorf
Buochs	Buochs
Ennetbürgen	Ennetbürgen
Büren ob dem Bach (Plätzet-Ürte)	Oberdorf und Wolfenschiessen
Boden	Wolfenschiessen
Altzellen	Wolfenschiessen
Oberriickenbach	Wolfenschiessen

---

<sup>10)</sup> SR 831.10

<sup>11)</sup> SR 210

---

<b>Korporation</b>	<b>Massgebende politische Gemeinde</b>
Beckenried	Beckenried
Hergiswil	Hergiswil
Emmetten	Emmetten

<sup>3</sup> Die eintragungswilligen Personen müssen die erforderlichen Belege zur Prüfung der Voraussetzungen einreichen. Die Korporationen haben zu prüfen, ob die Personen die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen.

#### **Art. 25 d) Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Verweigert eine Korporation die Eintragung, erlässt sie eine Verfügung.

#### **Art. 26 Anwendbarkeit des bisherigen Rechts 1. Korporationsgesetz vom 26. April 1992**

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten des Korporationsgesetzes gestützt auf Art. 20 ff. bleibt das Gesetz vom 26. April 1992 über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens<sup>12)</sup> anwendbar.

<sup>2</sup> Die Korporationen haben das Korporationsgesetz innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen. Der Regierungsrat kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn Rechtsmittelverfahren das Inkrafttreten des Korporationsgesetzes verzögern.

<sup>3</sup> Wird das Korporationsgesetz innert dieser Frist nicht erlassen, hat der Regierungsrat dem Landrat die Aufhebung oder Änderung des Korporationsaufsichtsgesetzes zu beantragen.

#### **Art. 27 2. Grundgesetze der Korporationen**

<sup>1</sup> Das Korporationsgesetz regelt in Übergangsbestimmungen, innert welcher Frist die Korporationen die Korporationsordnungen zu erlassen und die Grundgesetze aufzuheben haben.

---

<sup>12)</sup> A 1992, 709

---

## II.

### 1.

Der Erlass «Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)»<sup>13)</sup> vom 26. März 1997 (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 7**

*Aufgehoben.*

### 2.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG)»<sup>14)</sup> vom 11. März 1998 (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 21 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Direktion entscheidet über die Bewilligung zur Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und Korporationen sowie zur Teilung von Wald. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Regierungsrates gemäss dem Korporationsaufsichtsgesetz<sup>15)</sup>.

## III.

Der Erlass «Gesetz über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens (Korporationsgesetz)»<sup>16)</sup> vom 26. April 1992 wird aufgehoben.

## IV.

### **Referendumsvorbehalt**

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

### **Inkrafttreten**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

---

<sup>13)</sup> NG 132.2

<sup>14)</sup> NG 831.1

<sup>15)</sup> NG 181.1

<sup>16)</sup> NG 181.1

---

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....